

- 1.) Im MD-Gebiet sind Betriebe mit Tierintensivhaltung nicht zulässig.
- 2.) Im MD-Gebiet sind gemäß § 1 Abs.5 Baunutzungsverordnung Betriebe nach § 5 Abs.2.4 Benutzungsverordnung nicht zulässig.
- 3.) Im WR-Gebiet sind als Ausnahmen nach § 3 Abs.3 Baunutzungsverordnung nur kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.

Dachform und Dachneigung

- 4.) Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach. Giebel von Satteldächern dürfen höchstens 12 m breit sein.
- 5.) Dachneigungen unter 28° und über 45° sind unzulässig. Außerhalb des Kernbereichs ist bei zweigeschossigen Gebäuden eine Dachneigung von max. 35° zulässig.

Material

- 6.) Die Dachdeckung ist aus anthrazitfarbenen Pfannen, aus Schiefer oder Kunstschiefer auszuführen. Die Fassaden sind in folgenden Materialien zulässig:

Innerhalb des alten Ortskern (siehe Beiblatt mit denkmalwerten Gebäuden)

Fachwerk

Sichtmauerwerk, weiß geschlemmt

Putz glatt, hell gestrichen

Bruchstein

Außerhalb des alten Ortskern

Fachwerk

Sichtmauerwerk, weiß geschlemmt

Putz glatt, hell gestrichen

Verklinkerung

Beton und Bruchstein nur als Gliederungselement

Höhenlage der Gebäude

- 8.) Der Fußboden des untersten Geschosses darf talseits nicht mehr als 50 cm über dem vorhandenen Terrain liegen. Die Traufhöhe der Gebäude ist talseits mit max. 6 m über dem Gelände festgesetzt.

Werbeanlagen

- 9.) Werbeanlagen sind im WR- und WA-Gebiet nur am Ort der Leistung zulässig.

Bepflanzung

- 10.) Bei der Bepflanzung sind folgende standortgerechte Arten bevorzugt zu verwenden:

Vogelbeere, Espe, Hainbuche, Hasel, Schlehe, Weißdorn, Trauben- u. Stieleiche,

am Ufer auch:

Schwarzerle, Bruchweide, Mandelweide, Wasserschneeball.

Überlagernde Ebenen gemäß § 9 Abs.3 Bundesbaugesetz

- 11.) Eine Überbauung des Erftbettes für die öffentliche Verkehrsfläche ist gestattet (siehe Karte Abschn. L 165/B51 zwischen Kapelle und Platz an der Brigidastraße).